

Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege

(www.bgw.online.de, Suchbegriff: Tagesmütter, Kindertagespflege)

24.11.2006

Wenn es mit Pflaster und Trösten nicht mehr getan ist: Tageskinder sind automatisch unfallversichert – Tagesmütter ebenfalls

Vor gut einem Jahr gab es den KICK – so die Abkürzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, das am 1. Oktober 2005 in Kraft trat. Es soll tatsächlich einen „Kick“ bewirken, nämlich bis zum Jahr 2010 mindestens 230.000 neue Kinderbetreuungsplätze schaffen, davon ein Drittel bei Tagesmüttern oder -vätern. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) macht darauf aufmerksam, dass **durch das neue Gesetz die betreuten Kinder ebenso wie die „Tagespflegepersonen“ vollständig gesetzlich unfallversichert sind.**

Wo Kinder spielen und toben, gibt es leider auch mal Unfälle – mit mehr oder minder gravierenden Folgen. Nicht immer ist mit einem Pflaster wieder alles gut. Doch Tagesmütter und -väter sowie Eltern können beruhigt sein: „Durch das neue Gesetz sind sowohl Tageskinder als auch die betreuenden Tagespflegepersonen umfassend gesetzlich unfallversichert“, informiert Sozialversicherungsexperte Andreas Dietzel von der BGW. **Voraussetzung für den Versicherungsschutz von beiden ist, dass es sich nicht um eine private Betreuung handelt, sondern dass die Tagesmutter selbstständig tätig und beim Jugendamt angemeldet ist. Für die Kinder ist dann die Landesunfallkasse des jeweiligen Bundeslandes zuständig, für die Tagesmutter die BGW.** In der Qualität des Versicherungsschutzes gibt es dabei keinen Unterschied: Beide gewährleisten eine optimale Heilbehandlung. Der Schutz ist sehr umfassend und erstreckt sich auch auf alle Unternehmungen wie Spielplatzbesuche oder Ausflüge.

Versicherungsschutz in der Tagespflege

Mit Einführung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 sind vermehrt Fragen zum Unfallversicherungsschutz in der Tagespflege an die BGW herangetragen worden.

Versicherungsschutz für Tagespflegepersonen:

- Tagespflegepersonen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus **nur einer** Familie betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand ([Unfallkassen](#)) gesetzlich unfallversichert. **ANMELDEN!!!**
- Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW [anmelden](#). Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW. **ANMELDEN!!!**

Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege:

- Kinder in Tagespflege stehen ab 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).
-

Versicherung >> Versicherungsschutz >> Tagespflege >>

Frage: Sind Tagespflegepersonen, die durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII gefördert werden, verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

Antwort: Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Tagespflegepersonen handelt. Dies ist der Fall, wenn die Tagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut. Wenn die Betreuungstätigkeit einer Tagespflegeperson von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Tagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

Frage: Müssen sich selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

Antwort: Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit eine selbstständig tätige Tagespflegeperson nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

Frage: Müssen selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, obwohl das Tagesbetreuungsausbaugesetz erst am 01.01.2005 in Kraft getreten ist?

Antwort: Ja, sofern sie ihre selbstständige Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2005 aufgenommen haben. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz ist nicht festgelegt worden, dass Tagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert sind, sondern dass die öffentliche Förderung der Tagespflege seit 01.01.2005 auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung umfasst (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Vor dem 01.01.2005 war die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für die Unfallversicherung der Tagespflegepersonen bundesgesetzlich nicht vorgesehen.

Frage: Wie melde ich mich bei der BGW an?

Antwort: Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt Ihren Namen, Anschrift, Art und Gegenstand des Betriebes sowie das Beginndatum. Ein Formular zu Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gern zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, das [Anmeldeformular](#) online auszufüllen und auszudrucken.

Frage: Was ist im Rahmen meiner Tätigkeit als Tagespflegeperson versichert?

Antwort: Der Versicherungsschutz für selbstständig tätige Tagespflegepersonen erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige

Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z.B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z.B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW zurzeit für pflichtversicherte selbstständig Tätige in den alten Bundesländern **18.000,00 Euro** und in den neuen Bundesländern **16.000,00 Euro**. Eine [Höherversicherung](#) ist möglich.

Frage: Was kostet mich die Versicherung als Tagespflegeperson bei der BGW?

Antwort: Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2008 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2009. Die Beitragshöhe für 2008 steht zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann der Vorjahresbeitrag dienen. Für 2007 errechnete sich ein **Jahresbeitrag** für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Tagespflegeperson ohne Personal in den alten Bundesländern in Höhe von **79,38 Euro** und in den neuen Bundesländern in Höhe von **70,56 Euro**.

Frage: Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Tagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Antwort: Nein. Da jede selbstständig tätige Tagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.